



Zulassungsordnung des Philosophischen Seminars der Kueser Akademie für Europäische Geistesgeschichte

Geltung ab: 1. April 2019

Zulassungsordnung

für Zertifikate auf Bachelor- und Master-Niveau am Philosophischen Seminar der Kueser Akademie für Europäische Geistesgeschichte

Inhalt:

§ 1 Informationen zum Studienangebot

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbung

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

§ 5 Zulassung zum Studienangebot

§ 6 Zulassung zu einzelnen Modulen und Seminaren

§ 7 Wiederholung des Verfahrens

§ 8 Gasthörer

§ 9 Beurlaubung

§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Informationen zum Studienangebot

Das Philosophische Seminar der Kueser Akademie bietet Zertifikate auf BA- und MA-Niveau an. Die Zertifikate sind nicht akkreditiert, und die Kueser Akademie ist keine Hochschule. Abschlussgrade werden nicht vergeben.

Die Zertifikate entsprechen nach Art, Umfang, Niveau, Inhalt, Qualifikationszielen, Dozierenden und allen weiteren Kriterien entsprechenden universitären Angeboten. Module des Zertifikats können bei Hochschulen zur Anerkennung für Studiengänge im Sinne extern erbrachter Leistungen vorgelegt werden.

Für den Besuch des Studienangebots können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren sind in der Regel monatlich zu entrichten. Weiteres regeln die Gebührenordnung oder die Verträge.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Grundsätzlich gelten die Zulassungsbedingungen, die für ein reguläres Studium an einer deutschen Universität zutreffen. Zum Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder
 - eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung (gemäß HochSchG und nach den §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung sowie gemäß § 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen), verbunden mit dem Nachweis einer umfassenden Beratung gemäß § 6 der Landesverordnung oder
 - Beruflich Qualifizierte ohne Meisterprüfung, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben (Gesamtnotendurchschnitt der Berufsausbildungsprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mind. 2,5) und einer danach anschließenden mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit, wobei die berufliche Ausbildung hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum Studienziel aufweisen muss, verbunden mit dem Nachweis einer umfassenden Beratung oder
 - Einschlägige fachgebundene Hochschulreife; mit dem Nachweis einer umfassenden Beratung, insbesondere über die formale Geeignetheit des Abschlusses für den gewünschten Studiengang.
2. Für die Zulassung zum Master gelten folgende Kriterien gemäß HochSchG:
 - Konsekutiver Master: Erfolgreicher Abschluss eines einschlägigen BA-Studienganges. Die Einschlägigkeit wird in der Aufnahmeprüfung geprüft. Die Kriterien der Eignung sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.
 - Weiterbildungsmaster: Gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG kann an einem weiterbildenden Studium teilnehmen: wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das weiterbildende Studium ist die zweite Möglichkeit insbesondere dann gegeben, „wenn nach Vorliegen der Zugangs-

voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird“ (§ 36 HochSchG).

3. Als Ausnahme zu Absatz 1 und 2 kann eine Eignungsprüfung durchgeführt werden, welche die besondere Befähigung feststellt. Sie ist formlos mit einem Motivationsschreiben und einer schriftlichen Begründung zusätzlich zur Bewerbung zu beantragen. Die Eignungsprüfung selbst ist in § 4 geregelt.

§ 3 Bewerbung

1. Bewerbungen sind ganzjährig möglich.
2. Mit der Bewerbung sind vorzulegen:
 - ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular,
 - die zum Nachweis einer Berechtigung des Studiums gemäß § 2 dieser Ordnung sowie gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs notwendigen Dokumente in beglaubigter Kopie,
 - ein Lebenslauf,
 - Zeugnisse bisheriger beruflicher Ausbildung und Tätigkeit, soweit vorhanden,
 - 2 Lichtbilder,
 - ein Motivationsschreiben,
 - ggf. weitere Unterlagen, wie sie in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehen sind;
3. Bewerber müssen im persönlichen Aufnahmegespräch hinreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Das Philosophische Seminar kann zusätzlich entsprechende Sprachnachweise verlangen.

§ 4 Eignungsprüfung

1. Die Eignung wird in einer Eignungsprüfung bewertet. Sie dient der Feststellung, ob Bewerber über die formale Berechtigung hinaus aufgrund ihrer Persönlichkeit, Motivation und Fähigkeit geeignet sind.
2. Die Eignungsprüfung besteht aus einem Aufnahmegespräch; es dauert in der Regel 20-30 Minuten.
3. Von Seiten des Philosophischen Seminars führt das Gespräch ein Mitglied des Leitungsteams.
4. Über das Gespräch wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
5. Kriterien zur Beurteilung sind: fachliche Eignung, allgemeine Studierfähigkeit, Motivation für das Studium, Bereitschaft zur Persönlichkeitsentwicklung.
6. Menschen mit Einschränkungen erhalten einen Nachteilsausgleich im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens; die fachliche Eignung bleibt davon unberührt. Formen eines Nachteilsausgleichs sind im Protokoll festzuhalten.

7. Die Eignungsprüfung endet mit einer Entscheidung darüber, ob die oder der Bewerber(in) grundsätzlich zugelassen wird oder nicht. Diese Entscheidung ist im Protokoll festzuhalten.
8. Sollten zu viele Bewerber grundsätzlich zugelassen sein, so entscheidet das Leitungsteam, welche BewerberInnen (gemäß den Kriterien von Abs. 6) zugelassen werden.
9. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.

§ 5 Zulassung zum Studienangebot

1. Das Leitungsteam legt ggf. Bewerbungsfristen fest. Zum Studium zugelassen werden von ihm die formal berechtigten und durch die Aufnahmeprüfung ausgewählten BewerberInnen.
2. Nachrücken von BewerberInnen ist möglich.
3. Die Zulassung wird nur für den auf die Aufnahme folgenden Studienbeginn ausgesprochen.
4. Mit den zugelassenen BewerberInnen schließt die Kueser Akademie einen Vertrag, der frühestens nach Ablauf des 1. Semesters kündbar ist.

§ 6 Zulassung zu einzelnen Modulen und Seminaren

1. Zu einzelnen Modulen kann zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 2 erfüllt. Eine Eignungsprüfung nach § 4 kann im Falle der Zulassung zu einzelnen Modulen entfallen.
2. Studierende, die an anderen Universitäten eingeschrieben sind oder im mindestens dritten Fachsemester studieren, müssen zu einer Zulassung für ein einzelnes Modul nur eine entsprechende Bescheinigung vorlegen.
3. Es können bis zu 20% an TeilnehmerInnen an einem Modul zugelassen werden, die nicht die Kriterien erfüllen (Gasthörer, § 8). Sie können keine Leistungspunkte erwerben.

§ 7 Wiederholung des Verfahrens

Bei formaler Berechtigung, aber Ablehnung im Eignungsfeststellungsverfahren ist eine einmalige Wiederholung zu einem jeweils neuen Aufnahmetermin möglich.

§ 8 Gasthörer

(1) Je nach Möglichkeit eines Angebots und Eignung von Antragstellern können auf Antrag mittels schriftlicher Bewerbung vom Studiengangsleiter Gasthörer, die nicht den Kriterien von § 2 genügen, aufgenommen werden.

(2) Durch ein Gaststudium kann kein Abschluss erworben werden. Auf Wunsch kann die Teilnahme bescheinigt werden. Das Ablegen von Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

§ 9 Beurlaubung

Einer zeitlich begrenzten Beurlaubung aus persönlichen Gründen ist möglich. Diese ist formlos beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Bestimmungen der geltenden Prüfungsordnung sind zu beachten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Aufnahmeordnung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnungen des Philosophischen Seminars der Kueser Akademie für Europäische Geistesgeschichte. Sie gilt ab dem 1.4.2019.

Für die Leitung des Philosophischen Seminars

Prof. Dr. Harald Schwaetzer